

1. Änderung der Geschäftsordnung
für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte
der Stadt Dingelstädt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 06.08.2019 folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Der § 19 Bildung der Ausschüsse wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. den beschließenden **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
2. den beratenden **Bau- und Umweltausschuss (BUA)**, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern, sowie max. 5 sachkundigen Bürgern (ohne Stimmrecht),
3. den beratenden **Ausschuss für Stadtentwicklung-Wirtschaftsförderung-Digitalisierung (SWD)**, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern, sowie max. 5 sachkundigen Bürgern (ohne Stimmrecht).

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Angelegenheiten des Fremdenverkehrs ohne Finanz- und Bauangelegenheiten
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Grundstücksangelegenheiten; Erwerb, Verkauf und Tausch von grundstücksgleichen Rechten je Einzelfall bis zu 15.000 Euro;
- Vergabe von Bauleistungen über 25.000 Euro;
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk und Mietverträgen bei einem Gesamtwert über 10.000 Euro;

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrats bis zu einem Gegenstandswert von 60.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

- über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 Euro jeweils im Einzelfall;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und der besonderer Grundsätze für Geldangelegenheiten;
- alle Angelegenheiten der Feuerwehr;
- Angelegenheiten der Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit, insoweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.

2. Vorberatender Bau- und Umweltausschuss (BUA)

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen;
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus;
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben;
- Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens von Bauanträgen nach § 36 BauG;
- Mitwirkung bei Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie der Gewässerunterhaltung;
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes;
- Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, insbesondere zur Herstellung von Baurecht.

3. Vorberatender Ausschuss für Stadtentwicklung – Wirtschaftsförderung – Digitalisierung (SWD)

- Angelegenheiten der Ortsplanung und der Beschaffung von Baugelände;
- Mitwirkung bei Belangen der Landschafts- und Parkplanung;
- Mitwirkung in Fragen der städtebaulichen Gestaltung und des Denkmalschutzes;
- ISEK, Flächennutzungsplanung, B-Planung
- Radwegekonzeption

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die Ihnen übertragenen

Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

Artikel II

Alle anderen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Dingelstädt, den 02.09.2019


Andreas Fernkorn
Bürgermeister

